



Ministerium des Innern und für Sport · Postfach 3280 · 55022 Mainz

Aufsichts- und Dienst-
leistungsdirektion
Postfach 1320
54203 Trier

Ministerium des Innern
und für Sport

Wallstraße 3
55122 Mainz

Telefon 0 61 31 / 16 - 0
Telefax 0 61 31 / 16 35 95

Mit Überdrucken für die Kreisverwaltungen/
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	19 440:316*IRAK 11.07.2005	Heidelore.Pauly@ism.rlp.de -3383 / -173383	27. März 2007

Rückführungen in den Irak

Anlage: Positionspapier des UNHCR vom September 2005

Die Innenministerkonferenz hatte sich in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 erneut mit der Rückführung irakischer Staatsangehöriger befasst und festgestellt, dass mit Rückführungen von ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, die in Deutschland wegen Straftaten verurteilt wurden, unter Beachtung der von UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann. Inzwischen haben Gespräche zwischen Vertretern des Bundesinnenministeriums und Vertretern der Regionalregierung Kurdistan-Irak zu Rückführungsfragen stattgefunden. Danach kommt eine zwangsweise Rückführung derzeit nur für vollziehbar ausreisepflichtige irakische Staatsangehörige in Betracht, die (kumulativ)

- in Deutschland wegen Straftaten rechtskräftig zu mindestens 50 Tagessätzen verurteilt worden sind bzw. die in Deutschland die innere Sicherheit gefährden,
- aus einer der drei nordirakischen, unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen (Dohuk, Erbil und Sulaimaniya) stammen, dort vor ihrer Flucht ihren letzten Wohnsitz hatten und

- in familiäre oder andere soziale Strukturen zurückkehren, die eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, den Wohnungsmarkt sowie andere grundlegende Versorgungsdienste gewährleisten und ihren Schutz übernehmen.

Grundsätzlich ist der freiwilligen Rückkehr Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung einzuräumen. Bei Abschiebungen sind die vom UNHCR in seinem Positionspapier vom September 2005 dargestellten Möglichkeiten zu beachten und in jedem Einzelfall zu prüfen, ob wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe mit Repressionen oder Gefährdungen gerechnet werden muss. Gegebenenfalls ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um eine aktualisierte Einschätzung möglicher Abschiebungshindernisse zu bitten. Abschiebungen auf dem Luftweg in den Nordirak können erforderlichenfalls durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei begleitet werden.

Alle beabsichtigten Abschiebungen sind dem ISM vorab mitzuteilen. Bis zu der mit der irakischen Seite angestrebten Absprache über eine Ausweitung der Rückführung auf andere Personengruppen besteht für diese ein tatsächliches Abschiebungshindernis fort. Ich bitte deshalb, diesem Personenkreis weiterhin Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

Im Auftrag



Heide Pauly